Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6208

08. 01. 90

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/5351 Nr. 2.4 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die einzelstaatlichen Ausgleichsbeihilfen für den Fall des Sinkens der in Landeswährung ausgedrückten Agrarpreise aufgrund eines automatischen Abbaus der Währungsausgleichsbeträge
»Rats-Dok. 8373/89 5. 9. 89 (8. 9.) 1. 9. 89«

A. Problem

Den Mitgliedstaaten soll die Möglichkeit gegeben werden, den etwaigen Rückgang der Agrarpreise infolge des automatischen Abbaus der Währungsausgleichsbeträge durch Gewährung einzelstaatlicher Beihilfen auszugleichen.

B. Lösung

Die Beihilfen müssen den sozio-strukturellen Bereich betreffen und dürfen insbesondere nicht an die Erzeugung gebunden sein. Die Kommission hat einen Katalog von Maßnahmen vorgesehen, die zum Teil ohnehin schon förderungsfähig sind und nur einen Teil der Landwirte begünstigen.

Direkte Einkommenstransfers als Ausgleich für preisbedingte Einkommensrücklagen sind nicht vorgesehen.

Ablehnung im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Verordnungsentwurf betrifft nur die Rahmenbedingungen für die Gewährung einzelstaatlicher Beihilfen; insoweit entstehen weder für den EG-Haushalt noch für die innerdeutschen Etats unmittelbare Auswirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß der anliegende Verordnungsvorschlag abgelehnt wird.

Bonn, den 6. Dezember 1989

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)	**Herkenrath**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Herkenrath

I.

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von der Frau Präsidentin mit der EG-Sammelliste vom 6. Oktober 1989 Drucksache 11/5351 Nr. 2.4 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner 67. Sitzung am 6. Dezember 1989 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Sinken im Rahmen der Neuregelung des automatischen Abbaus der Währungsausgleichsbeiträge die in Landeswährung ausgedrückten Agrarpreise infolge der Verminderung der in ECU festgesetzten Preise, so können die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Ausgleichsbeihilfen gewähren. Diese Beihilfen müssen den sozialstrukturellen Bereich betreffen und dürfen nicht an die Erzeugung gebunden sein; die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen sind noch zu erlassen.

Um sicherzustellen, daß die betreffenden Beihilfen den vorstehenden Bedingungen entsprechen, insbesondere nicht vom Umfang oder Wert der Erzeugung der Begünstigten abhängen, sollten die spezifischen Ziele festgelegt werden, die mit der Gewährung dieser Beihilfen im sozialstrukturellen Bereich angestrebt werden können.

In dem Verordnungsentwurf sind alle Arten von einzelstaatlichen Beihilfen aufgelistet, die diesen Kriterien entsprechen.

Die zu erlassenden Durchführungsbestimmungen müssen außerdem sicherstellen, daß der Gesamtbetrag dieser Beihilfen die Verluste nicht überschreitet, die sie ausgleichen sollen.

Da der Verordnungsentwurf nur die Rahmenbedingungen für die Gewährung einzelstaatlicher Beihilfen betrifft, ergeben sich keine unmittelbaren Kosten.

II.

Bei den Beratungen im Ausschuß waren sich alle Mitglieder darüber einig, daß von den aufwertungsbedingten Einkommensverlusten zukünftig vor allem die Landwirte der Bundesrepublik Deutschland betroffen sein dürften; insoweit wird erwartet, daß die meisten übrigen Mitgliedstaaten für eine enge Auslegung der Beihilfenermächtigung eintreten werden.

Darüber hinaus hat die Kommission unlängst einen Vorschlag für einzelstaatliche Beihilfen vorgelegt, die diesen nach Meinung des Ausschusses entsprechen. Es wurde seinerzeit der automatischen Preissenkung nur mit den allergrößten Bedenken zugestimmt. Im Gegenzug sei damals die Ermächtigung zum Ausgleich der Preissenkung gegeben worden.

Demgegenüber stellt der jetzige Vorschlag keine zusätzliche Ermächtigung dar, sondern schränkt die Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu den derzeitigen Möglichkeiten sogar noch ein: Die von der Kommission in ihrem Katalog vorgeschlagenen Maßnahmen können bereits heute durchgeführt werden. Sie scheinen aber nicht geeignet, einen angemessenen Ausgleich für die entstehenden Einkommensverluste zu gewährleisten.

Im übrigen wurde im Ausschuß darauf hingewiesen, daß man sich dafür einsetzen solle, bei den Verhandlungen in Brüssel diesen Verordnungsvorschlag so zu verändern, daß er den Bedingungen des ehemals getroffenen Kompromisses entspricht.

Das bedeutet, daß er einen Ausgleich der Einkommensverluste durch den automatischen Abbau des Währungsausgleichs ermöglichen müsse. Ferner wurde im Ausschuß darauf hingewiesen, daß der Begriff „sozio-strukturell" im Gemeinschaftsrecht bisher nicht definiert wurde.

Der Ausschuß konnte aus den vorgenannten Gründen und aufgrund der Tatsache, daß der von der Kommission vorgeschlagene Maßnahmenkatalog nicht zu einem sachgerechten Ausgleich der währungsbedingten Einkommensverluste geeignet ist — dem Verordnungsvorschlag nicht zustimmen.

Im Namen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Verordnung in dieser Form abzulehnen.

Bonn, 6. Dezember 1989

Herkenrath

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333